



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

**Antwort**

**der Landesregierung** - Innenminister

### **Verordnung für Windkraftanlagen**

1. Wird auf dem Verordnungswege in Zukunft festgelegt, dass auch Windkraftanlagen, die höher als 100 Meter sind, künftig an Land genehmigt werden können?

Wenn ja, wann wird diese Verordnung erlassen?

Wenn nein, wird auf andere Art und Weise eine entsprechende Regelung getroffen?

Antwort:

Nein.

Windkraftanlagen mit über 100 m Gesamthöhe sind auf der Grundlage des § 35 BauGB innerhalb der in Regionalplänen festgelegten Windenergieeignungsräume zulässig. In den Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung und in den Neufassungen der Regionalpläne wird eine Höhenbeschränkung auf 100 m Gesamthöhe als Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung formuliert. Ein solcher Grundsatz ist im Gegensatz zum raumordnerischen Ziel im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden abwägbar. Im immissionsschutz- bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren spielt ein landesplanerischer Grundsatz keine Rolle.

2. Welche konkreten Kriterien (Abstandsregeln, Sicherheitsregeln, Beleuchtung, etc.) werden in Zukunft für die Genehmigung solcher Anlagen gelten?

Antwort:

Für alle Windkraftanlagen – auch diejenigen mit über 100 m Gesamthöhe – gelten nach wie vor verbindlich die Abstandsregelungen des Gemeinsamen Runderlasses vom 4. Juli 1995 „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“, die als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Teilfortschreibungen/Gesamtfortschreibungen der Regionalpläne aufgenommen worden sind. In einem Ergänzungserlass sollen erweiterte Abstände zwischen über 100 m hohen Windkraftanlagen, benachbarter Bebauung und hochwertigen Landschaftsräumen genannt werden. Es wird sich im wesentlichen um Empfehlungen an die planenden Gemeinden und die Genehmigungsbehörden handeln. Die Empfehlungen dienen dazu, das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme zur Geltung zu bringen und auf den Erholungswert der Landschaft Rücksicht zu nehmen.

Unabhängig davon gelten die Vorschriften der Landesbauordnung sowie die Fachgesetze zur Flugsicherheit und zum Immissionsschutz.

3. Wird es darüber hinaus besondere Regeln für die Genehmigung von Testanlagen geben, die für die Offshore-Nutzung gedacht sind?

Wenn ja, welche sind dies?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für Testanlagen zum späteren Offshore-Einsatz gelten die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Windkraftanlagen. Hierzu zählt auch das raumordnerische Ziel, Windkraftanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Eignungsräume zuzulassen.

Falls die Errichtung von Testanlagen begründeterweise nicht innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete möglich ist, sich aber eine geeignete Fläche an anderer Stelle im Lande findet, werden im Einzelfall über ein Zielabweichungsverfahren die landesplanerischen Voraussetzungen geprüft.